

Az.: 2 A 589/20
7 K 1280/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Mutter

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Kostenerstattung im Vorverfahren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 16. Januar 2024

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2020 - 7 K 1280/19 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 708,88 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Der Kläger war Schüler derSchule Gymnasium M..... Die Schule zeigte im November 2018 eine Versetzungsgefährdung des Klägers an, die auf dem Fach Sport beruhte. Mit kinderärztlichem Attest vom 28. November 2018 wurde dem Kläger eine Binokularstörung bei Fusion mit herabgesetztem Stereosehen attestiert und vermerkt: „Sportteilnahme ja, Assistierung beim Geräteturnen und Leichtathletik, da das räumliche Sehen stark eingeschränkt ist. Ohne Zensierung für das Schuljahr 2018/2019“. In der kinder- und jugendärztlichen Bescheinigung über die Teilnahme am Sportunterricht für das Schuljahr 2018/2019 gab die Ärztin des Gesundheitsamtes des Landkreises L..... am 4. Dezember 2018 an: „Teilnahme am Sportunterricht möglich ohne Leistungsdruck. Da das räumliche Sehen stark beeinträchtigt ist, wird eine Assistierung beim Geräteturnen und Leichtathletik empfohlen.“ Die Mutter des Klägers reichte diese Atteste zur „Umsetzung der ärztlichen Forderung Sportteilnahme ohne Druck und zum Umgang mit dem, aus der Sehbehinderung resultierenden Nachteilsausgleich“ in der Schule ein. Nachdem die Eltern des Klägers mit Schreiben vom 10. Februar 2019 eine Umsetzung der sich aus den Attesten ergebenden Anforderungen angemahnt und der Schulleiter dem Vater des Klägers am 14. Februar 2019 telefonisch mitgeteilt hatte, dass er vorhabe, den Kläger für das zweite Halbjahr vom Sportunterricht zu befreien, erging am 14. Februar 2019 ein entsprechendes Schreiben des Schulleiters an die Eltern des Klägers. Darin heißt es, dass der Kläger nach Vorlage des ärztlichen Attestes und Bescheinigung des jugendärztlichen Dienstes im 2. Halb-

jahr des Schuljahres 2018/2019 vom Sportunterricht befreit und dies auf dem Schuljahreszeugnis entsprechend vermerkt werde. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt dieses Schreiben nicht. Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 zeigte eine von den Eltern des Klägers beauftragte Rechtsanwältin ihre Bevollmächtigung an und legte Widerspruch gegen nicht beantragte Befreiung des Klägers vom Sportunterricht an. Dabei handele es sich der Sache nach um einen Ausschluss vom Sportunterricht und es werde zur sofortigen Aufhebung dieser Sportbefreiung aufgefordert. Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 setzte der Schulleiter die Entscheidung aus und teilte mit, den Sachverhalt nochmals prüfen und aufgrund der bestehenden Unklarheiten über Art und Umfang einer Sportbefreiung Rücksprache mit dem verantwortlichen Jugendarzt zu nehmen. Mit Schreiben vom 3. April 2019 teilte der Schulleiter den Eltern des Klägers mit, dass er die Entscheidung getroffen habe, dass der Kläger am Sportunterricht teilnehme und legte im Einzelnen dar, wie seine Leistungsbewertung teilweise ausgesetzt und angepasst werde. Mit Schreiben vom 26. April 2019 forderte die Mutter des Klägers die Erstattung der Kosten der beauftragten Rechtsanwältin, was der Beklagte mit Schreiben vom 26. Juni 2019 ablehnte. Am 23. Juli 2019 hat die Mutter des Klägers Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Widerspruchsbescheid vom 3. April 2019 um eine Kostengrundentscheidung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu ergänzen sowie festzustellen, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

- 3 Mit Urteil vom 6. Juli 2020 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Widerspruchsbescheid vom 3. April 2019 um eine Kostengrundentscheidung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu ergänzen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Nach § 72 VwGO müsse die Ausgangsbehörde, die einem Widerspruch abhelfe, eine Kostengrundentscheidung treffen. Gleiches gelte für die Feststellung der Behörde nach § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG. Wenn eine solche Entscheidung wie vorliegend absichtlich unterlassen worden sei, bedürfe es auch keines vorherigen Widerspruchsverfahrens. Der Kläger habe in analoger Anwendung von § 120 VwGO einen Anspruch auf Ergänzung der Entscheidung vom 3. April 2019 um eine Kostengrundentscheidung. Es handele sich hierbei um einen Abhilfebescheid, weil es sich bei der vom Schulleiter am 14. Februar 2019 ausgesprochenen Sportbefreiung um einen Verwaltungsakt handele. Diese greife in das Recht des Klägers zur Teilnahme am Unterricht ein und entfalte Außenwirkung. Die Schulpflicht erstrecke sich auch auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und die Schüler seien nach § 1 Abs. 1 Schulbesuchsordnung zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Damit korrespondiere das Recht jeden Schülers, die von der Schule angebotenen Bildungsangebote in

Form von Unterricht wahrzunehmen. Daher sei die Teilnahme am Unterricht elementarer Bestandteil des Schülerstatus und habe Außenwirkung. Das mit Schreiben vom 19. Februar 2019 eingeleitete Widerspruchsverfahren sei mit der Entscheidung des Schulleiters vom 3. April 2019 beendet worden. Diese stelle einen Abhilfebescheid dar, weil dem Begehren des Klägers voll entsprochen worden sei. Ob die weiteren getroffenen Regelungen zur Organisation des Sportunterrichts, denen keine Außenwirkung zukomme, dem ursprünglichen Begehren des Klägers entsprächen oder auch weiterhin angegriffen würden, sei unerheblich, denn maßgeblich sei ausschließlich das sich aus dem Widerspruch ergebende Begehren, hier die Beseitigung der erlassenen Sportbefreiung. Die weiteren verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen ohne Verwaltungsaktsqualität seien davon zu trennen. Mit Erfolg des Widerspruchs sei eine § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG entsprechende Kostenfolge auszusprechen und nach § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG bestimme diese Kostenentscheidung auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig gewesen sei. Das sei vorliegend nicht der Fall, weil die erlassene Sportbefreiung gar nicht beantragt worden sei und den Eltern zuzumuten gewesen wäre, dies der Schule auch ohne anwaltliche Hilfe mitzuteilen.

- 4 Der Beklagte macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Es liege kein Widerspruchsbescheid im Sinne des § 72 VwGO vor. Das Verwaltungsgericht nehme in unzulässiger Weise eine isolierte Anfechtung der Befreiung des Schülers von der Teilnahme zum Sportunterricht vor. Aus dem Gesamtvorbringen ergebe sich, dass dessen Rechtsschutzbegehren die Teilnahme am Sportunterricht ohne Bewertung gewesen sei, was die Schule in eine Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht umgedeutet habe. Die auf diese Weise modifizierte Gewährung habe eine konkludente Ablehnung des Antrags verbunden mit der Gewährung eines anderen, nicht ausdrücklich beantragten Vorteils beinhaltet. Darüber hinaus sei die modifizierte Gewährung wegen ihres untrennbaren inneren Zusammenhangs zur eigentlich begehrten Regelung nicht isoliert anfechtbar. Das Schreiben vom 3. April 2019 bedürfe einer Gesamtbetrachtung und eine Teilbarkeit komme aufgrund des inneren Zusammenhangs nicht in Betracht. Schwerpunkt seien schulinterne Festlegungen, wofür auch die äußeren Umstände sprächen. Ein Eingriff in die mit der Schulpflicht einhergehenden Rechte des Schülers liege nicht vor, weil der weitere Schulbesuch durch die Entscheidung der Schule nicht berührt werde. Selbständig tragend bestünden erhebliche Zweifel an der Einordnung der Sportbefreiung als Verwaltungsakt. Eine Außenwirkung sei nicht ersichtlich. In statusbegründende Rechte des Schülers werde nicht eingegriffen. Die Schulpflicht werde nicht ausgesetzt, sondern allenfalls modifiziert. Der Schüler

könne zur Leistung sporttheoretischer Grundlagen bzw. zur Teilnahme am Unterricht in einer anderen Klasse verpflichtet werden. Die verbindliche Regelung nach außen ergehe mit dem Jahreszeugnis. Dem Schüler bleibe es unbenommen, das mit der eingeschlagenen Schullaufbahn verbundene Abschlussziel zu erreichen. Die im Unterrichtsfach Sport erteilte Jahresendnote sei hierfür regelmäßig nicht entscheidungserheblich, weil ihr keine rechtlich selbständige Bedeutung zukomme. Soweit der Landesgesetzgeber grundrechtsrelevante Eingriffe gesehen habe, habe er dazu ausdrückliche Regelungen getroffen. Für Maßnahmen des inneren Schulbetriebs habe der Gesetzgeber aufgrund der geringeren Grundrechtsrelevanz keine Regelungen im Sächsischen Schulgesetz getroffen, sondern dies dem Ordnungsgeber überlassen. Objektivem Sinngehalt nach beschränkten sich die Regelungen der Schulbesuchsordnung auf die behördliche Organisation innerhalb der Institution Schule.

- 5 Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Rechtsfrage, ob die Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Sportunterricht als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei, wirke in verallgemeinerungsfähiger Form auf eine Vielzahl vergleichbarer Konstellationen und sei in der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiche zudem von obergerichtlicher Rechtsprechung ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das Verwaltungsgericht entnehme das Rechtsschutzbegehren der Antragsteller im Widerspruchsverfahren allein dem Wortlaut des Widerspruchsschreibens, beziehe das Gesamtvorbringen nicht ein und setze sich damit über ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinweg (Urt. v. 22. Mai 1980 - 2 C 30/78 -). Zudem qualifiziere das Verwaltungsgericht die Sportbefreiung ohne Prüfung des objektiven Sinngehalts entgegen dieser Rechtsprechung als Verwaltungsakt. Weiterhin lasse das Verwaltungsgericht die isolierte Anfechtung der Sportbefreiung trotz ihres untrennbaren inneren Zusammenhangs zur eigentlich begehrten Regelung zu und setze sich damit über die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. September 2009 - 5 C 32.08 -) und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 1. Februar 2000 - 3 BS 321/98 -) hinweg.
- 6 Der Kläger verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 7 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15; Senatsbeschl. v. 27. Februar 2023 - 2 A 370/22 -, juris Rn. 2).
- 9 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffender Begründung, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), ausgeführt, weshalb die auf Ergänzung eines Bescheides um eine Kostengrundscheidung und Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten gerichtete Klage zulässig und teilweise begründet ist (Urteilsabdruck S. 6 ff.). Die Ausführungen des Beklagten im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 10 Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 hat der Schulleiter unter Bezugnahme auf die vorgelegten Atteste des Klägers verfügt, dass dieser im 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2019 vom Sportunterricht befreit und dies auf dem Schuljahreszeugnis entsprechend vermerkt werde. Auch wenn der Schulleiter irrtümlich davon ausgegangen sein sollte, damit dem Ansinnen des Klägers zu entsprechen, hat er nach dem objektiven Sinngehalt eine Regelung getroffen, die in das Recht und die Pflicht des Klägers zum Besuch des schulischen Unterrichts eingegriffen hat (vgl. Art. 102 Abs. 1 Sächs-Verf, § 26 SächsSchulG, § 1 Schulbesuchsordnung). Mit dieser Regelung war der Kläger nicht nur gehindert, ohne Weiteres am schulischen Sportunterricht im 2. Schulhalbjahr teilzunehmen; vielmehr wäre dies auch auf dem Schuljahreszeugnis vermerkt worden. Da eine solche Sportbefreiung ersichtlich nicht beantragt worden war, stellt sich diese wirkungsgleich zu einem Ausschluss vom Sportunterricht dar, welcher bereits bei einer Dauer von bis zu vier Wochen als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme i. S. d. § 39 Abs. 2 Nr. 4 SächsSchulG zu qualifizieren ist. Unabhängig davon, ob dadurch der Schulbesuch mit dem Ziel des Erwerbs des Schulabschlusses berührt wird, entfaltet eine Sportbefreiung für ein Schulhalbjahr gegen den Willen des Schülers unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Sie betrifft nicht lediglich die interne Ordnung in der

Schule, sondern trifft eine Regelung, die nach ihrer Zielrichtung und Intensität das Verhältnis des Schülers zu seiner Schule in rechtlich relevanter Weise inhaltlich gestaltet (vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 7. Mai 2019 - 3 M 93/19 -, juris Rn. 4 für den Ausschluss von einer mehrtägigen Klassenfahrt). Der Widerspruch vom 19. Februar 2019 betraf daher nicht die Berücksichtigung der Atteste im Sportunterricht, sondern war allein darauf gerichtet, den vorherigen Zustand - die Teilnahme am Sportunterricht - wiederherzustellen, weshalb das Schreiben vom 3. April 2019 im Hinblick auf das Widerspruchsbegehren auch als Abhilfebescheid i. S. d. § 72 VwGO zu qualifizieren ist. Zwar enthielt dieser neben der Regelung, dass der Kläger wieder am Sportunterricht teilnehmen könne, weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Sportunterrichtes. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Widerspruch vom 19. Februar 2019 ausschließlich darauf gerichtet war, die Sportbefreiung zu beseitigen. Der Beklagte geht daher fehl mit der Annahme, aus dem Gesamtvorbringen ergebe sich, dass der Kläger mit seinem Widerspruch keine isolierte Anfechtung der modifizierten Gewährung angestrebt habe, denn es lag ein selbständig belastender Eingriff vor. Die vom Kläger ursprünglich begehrte Umsetzung der ärztlichen Atteste bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Sportunterrichts setzt notwendigerweise dessen Teilnahme am Sportunterricht voraus. Soweit der Beklagte daher ausführt, die Schulpflicht werde allenfalls modifiziert, weil der Schüler zur Leistung sporttheoretischer Grundlagen bzw. zur Teilnahme am Unterricht in einer anderen Klasse verpflichtet werden könne, ist eine solche Modifizierung mit Bescheid vom 14. Februar 2019 gerade nicht erfolgt. Die weiteren Ausführungen des Beklagten, der Landesgesetzgeber hätte bei grundrechtsrelevanten Eingriffen selbst ausdrückliche Regelungen im Sächsischen Schulgesetz getroffen, verkennen zum einen, dass auch die auf § 62 SächsSchulG beruhenden Schul- und Prüfungsordnungen durchaus grundrechtsrelevante Eingriffe enthalten können und dass allein aus der Tatsache, dass Regelungen vom Gesetz- oder Verordnungsgeber getroffen wurden, keine diesbezüglichen Folgerungen gezogen werden können. Mit der Entscheidung der Teilnahme des Klägers am Sportunterricht durch Bescheid vom 3. April 2019 wurde dem Widerspruchsbegehren entsprochen. Ein dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgebender Abhilfebescheid muss nach § 72 VwGO auch über die Kosten entscheiden, weil er den Widerspruch insoweit verbraucht, als er ihm abhilft; eine Ausnahme kommt allenfalls in Betracht, wenn Gebühren und erstattungsfähige Auslagen nicht entstanden sind (Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 72 Rn. 5). Das war hier ersichtlich nicht der Fall, weil der Widerspruch durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgt ist. Im Übrigen wäre auch nach der vom Beklagten

vertretenen Rechtsansicht - welche die Unzulässigkeit des Widerspruchs vom 19. Februar 2019 zur Folge gehabt hätte - eine Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO bei Nichtabhilfe zu treffen gewesen.

11 3. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

12 Eine Rechtssache besitzt grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die zulässige Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 - 5 B 49/07 -, juris Rn. 27; Senatsbeschl. v. 28. Juli 2023 - 2 A 411/22 -, juris Rn. 16). Daran fehlt es hier.

13 Die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage,

ob die Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Sportunterricht als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu qualifizieren ist,

erfüllt diese Anforderungen nicht. Diese Frage ist im aufgeworfenen Umfang weder klärungsbedürftig noch -fähig, weil sie alle Arten von Befreiungen und damit sowohl Befreiungen auf eigenen Antrag als auch den - hier vorliegenden atypischen - Fall erfasst, dass diese gegen den Willen des Schülers erteilt wird. Wie hier ersichtlich, hängt es von den Umständen im Einzelfall ab, ob eine solche Befreiung als Verwaltungsakt qualifiziert werden kann. Soweit der Beklagte ausführt, mit der Begründung des Verwaltungsgerichts würde jede Entscheidung des Schulleiters über Verhinderungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern nach der Schulbesuchsordnung ein Verwaltungsakt, fehlt es bereits am Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Fall. Das ist auch für die weiteren vom Beklagten aufgeführten Maßnahmen des inneren Schulbetriebs und seinen Vortrag anzunehmen, dass jede Einzelnote damit als ein Verwaltungsakt deklariert werden müsse. Dass weitere Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang zu befürchten seien, rechtfertigt die Zulassung nicht, denn mit diesem Vorbringen wird nicht konkret dargelegt, dass sich die aufgeworfene Frage in einer Vielzahl

von verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellen würde. Letztlich wendet sich der Beklagte mit seinem Vorbringen gegen die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Auf eine aus Sicht eines Beteiligten fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall kann eine Grundsatzrüge indessen nicht gestützt werden (vgl. Senatsbeschluss v. 6. Juli 2020 - 2 A 859/19.A -, juris Rn. 11).

14 4. Die Berufung ist schließlich nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.

15 Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens darlegen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz hierzu im Widerspruch steht. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 27. November 2023 - 3 A 390/23 -, juris Rn. 18). Das ist vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon, dass der Beklagte keinen abstrakten Rechtssatz formuliert hat, den das angefochtene Urteil aufgestellt haben soll, fehlt es jedenfalls am Abrücken von einem abstrakten Rechtssatz eines divergenzrelevanten Gerichts. In dem angefochtenen Urteil kommt nicht zum Ausdruck, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Mit seinem Vortrag rügt der Beklagte im Ergebnis eine aus seiner Sicht unzutreffende Rechtsanwendung, die keine Divergenz begründen kann.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch